(vgl. § 24 Abs. 1 GöV i. V. m. § 2 Abs. 2 Statut des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie — Beschluß des Ministerrates vom 12.2.1976, GBl. I 1976 Nr. 8 S. 147). Die Abteilung Volksbildung im Kreis leitet die dem Rat des Kreises unterstehenden allgemeinbildenden Schulen an und kontrolliert deren Tätigkeit (vgl. § 12 Abs. 2 u. § 43 GöV).

Die Fachorgane haben die Erfüllung der staatlichen Pläne in diesen Betrieben und Einrichtungen zu sichern und zu kontrollieren, für die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu sorgen und den sozialistischen Wettbewerb zu fördern.

Die Leiter der Fachorgane treten gegenüber den Betrieben und Einrichtungen als Beauftragte des örtlichen Rates auf. Die Anleitung sowie die Kontrolle durch die Fachorgane vollziehen sich auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, der vom Rat übergebenen Plankennziffem sowie der Beschlüsse der Volksvertretung und des Rates. Sie umfassen die gesamte Tätigkeit der Betriebe und Einrichtungen.

Im Interesse der einheitlichen Erfüllung der staatlichen Aufgaben haben die Leiter der Fachorgane das Recht, den dem Rat unterstehenden Betrieben und Einrichtungen Weisungen zu erteilen. Diese Weisungen sind mit dem Vorsitzenden des Rates und — falls der Leiter des Fachorgans nicht zugleich Ratsmitglied ist — mit dem zuständigen Mitglied des Rates abzustimmen.

Die Fachorgane kontrollieren in den Betrieben und Einrichtungen die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit. Sie unterstützen die Leiter der Betriebe und Einrichtungen bei der Vorbereitung von Rechenschaftslegungen vor dem Rat oder nehmen Rechenschaftslegungen und Berichterstattungen im Auftrag des Rates selbst entgegen.

Viertens: In Verwirklichung des Prinzips der doppelten Unterstellung obliegt es den Leitern der zuständigen Fachorgane der übergeordneten Räte, die Fachorgane der nachgeordneten Räte anzuleiten und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Das erfolgt vor allem durch die Verallgemeinerung fortgeschrittener Erfahrungen in der Leitung und Planung, durch die unmittelbare Unterstützung an Ort und Stelle sowie die Einbeziehung in die Vorbereitung von Entscheidungen, die das Aufgabengebiet der Fachorgane der nachgeordneten Räte betreffen. Die übergeordneten Leiter sind berechtigt, die Tätigkeit der Fachorgane zu kontrollieren und deren Leitern Weisungen zu erteilen.

Die anleitende und kontrollierende Tätigkeit der Leiter der Fachorgane der übergeordneten Räte zielt in erster Linie darauf ab, die Leiter und Mitarbeiter der Fachorgane der nachgeordneten Räte zur selbständigen Erfüllung ihrer Aufgaben zu befähigen. Gleichzeitig ist das Zusammenwirken der Fachorgane verschiedener Leitungsebenen eine wesentliche Bedingung, um die gesamtstaatlichen Aufgaben unter Beachtung der örtlichen Bedingungen und Erfordernisse einheitlich zu lösen.

Mit der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und der wachsenden Verantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht erhöhen sich die Anforderungen an die Tätigkeit der Fachorgane. Daher werden die Arbeitsweise und Organisation der Fachorgane ständig qualifiziert und bei Wahrung der Stabilität und Kontinuität den neuen Erfordernissen angepaßt.